

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Heilpädagogik (BAH) – Inklusive Bildung
und Begleitung mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Fakultät V,
Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Bachelor of Arts. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor-Studiengang Heilpädagogik einschließlich der Bachelor-Prüfung sieben Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
 - einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

Die Anlagen B1 (erster Studienabschnitt) und B2 (zweiter Studienabschnitt) stellen die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.

- (3) Das Bachelor-Studium Heilpädagogik beinhaltet 14 Pflichtmodule. Der Gesamtumfang der Module beträgt 210 Credits (CR).
Auf den ersten Studienabschnitt entfallen die Pflichtmodule M1 bis M 4 mit insgesamt 60 Credits (Anlage B1, Bachelor-Studiengang erster Studienabschnitt).
Auf den zweiten Studienabschnitt entfallen die übrigen Pflichtmodule M 5 bis M13 und M14 mit insgesamt 150 Credits (Anlage B2 Bachelor-Studiengang zweiter Studienabschnitt).
- (4) Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (5) Innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnittes erbrachte, bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 11 Absatz 4 Allgemeiner Teil zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn
- ein entsprechender Antrag auf Wiederholung zum nächstmöglichen Termin beim Prüfungsausschuss gestellt wird und
 - der nächstmögliche Prüfungstermin, in der Regel im folgenden Semester, spätestens jedoch nach 12 Monaten wahrgenommen wird.

Der maßgebliche Zeitraum verlängert sich jeweils bis zum nächstmöglichen Wiederholungstermin, solange der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ableistung der Wiederholungsprüfung gehindert ist.

§ 4

Teilzeitstudium

- (1) Bei der Rückmeldung kann ein Teilzeitstudium für das folgende Semester beantragt werden. Der Antrag kann wiederholt gestellt werden. Während des Teilzeitstudiums können maximal 50 % der vorgegebenen Credits eines Vollzeitstudiums erworben werden. Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.
- (2) Bei Inanspruchnahme eines Teilzeitsemesters verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester. Es kann höchstens eine Verdopplung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden.
- (3) Der Antrag ist bei der Fakultät bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen und gilt für ein Semester. Zusammen mit dem Antrag ist eine berufliche Tätigkeit, eine gleichwertige familiäre Belastung oder andere Belastung schriftlich darzulegen und nachzuweisen, dass das Studium nicht im vollen Umfang als Vollzeitstudium durchgeführt werden kann.
- (4) Ein Teilzeitstudium ist auch während der Bearbeitung der Bachelorarbeit möglich.
- (5) Ein Parallel- oder Doppelstudium ist in Teilzeitform nicht möglich.
- (6) Sind insgesamt nur noch 15 oder weniger Credits zu erwerben, ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.

§ 5

Studiensemester im Ausland

- (1) Die Fakultät begrüßt ausdrücklich den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die von Studierenden im Ausland erbracht wurden (Credits und Noten) sind anzuerkennen, sofern sie in einem „Learning Agreement“ vereinbart waren oder der Prüfungsausschuss die Anerkennung beschließt.
- (3) Sofern mit ausländischen Partnerhochschulen Mehrfachgraduierungs-Abkommen bestehen, können Studierende bis zu drei Semester an der ausländischen Partnerhochschule absolvieren

§ 6

Vorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Vorprüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil.
- (2) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in Anlage B 1 festgelegt.

§ 7

Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im siebten Semester des Bachelor-Studiums angefertigt.
- (3) Die reguläre Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die erfolgreiche Ableistung von 12 Modulprüfungen nachgewiesen wird, voraus.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 2 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - die Nachweise über die in Absatz 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens eine prüfende Person muss hauptberuflich Lehrende der Fakultät V sein.Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person als Erstleser zur Ausgabe und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.

(5) Der Prüfling kann abweichend von Absatz 3 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

Die reguläre Zulassung nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die in Absatz 4 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen. Dies entspricht einem Workload von 360 Stunden = 12 Credits.

§ 8

Ausnahmeregelungen

Dem erzielbaren Abschluss Bachelor of Arts Heilpädagogik liegt ein festgelegter Studienablauf nach Anlage B1 und B2 zu Grunde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach ihrem Inkrafttreten beginnen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, werden nach der bisher für sie geltenden Ordnung geprüft.

Genehmigung Präsidium: 15.9.2008
Verkündungsblatt Nr. 4/2008 vom 10.10.2008

1. Änderung
Genehmigung Präsidium: 18.4.2011
Verkündungsblatt Nr. 4/2011 vom 26.5.2011

2. Änderung
Genehmigung Präsidium: 22.10.2012
Verkündungsblatt Nr. 6/2012 vom 13.12.2012

3. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 17.12.2013
Genehmigung Präsidium: 21.7.2014
Verkündungsblatt Nr. 05/2014 vom 31.07.2014

Studiengang Bachelor Heilpädagogik (BAH)

1. STUDIENABSCHNITT													Anlage B1	
Pflichtmodule - 1. Studienabschnitt														
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.	Voraussetzung	
BAH-101	Wissenschaftlich denken und professionell handeln	PF	15	15	BAH-101-01	Wissenschaftlich denken und professionell handeln	PF		12	15	H	15		
BAH-102	Inklusiv bilden und begleiten I	PF	15	15	BAH-102-01	Inklusiv bilden und begleiten I	PF		10	15	Pf	15		
BAH-103	Menschliches Verhalten und Erleben erklären und verstehen	PF	15	15	BAH-103-01	Menschliches Verhalten und Erleben erklären und verstehen	PF		11	15	K	15		
BAH-104	Soziale Strukturen analysieren und beeinflussen	PF	15	15	BAH-104-01	Soziale Strukturen analysieren und beeinflussen	PF		11	15	R, K	15		
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt				60										
2. STUDIENABSCHNITT													Anlage B2	
Pflichtmodule - 2. Studienabschnitt														
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.	Voraussetzung	
BAH-205	Diagnostizieren, planen und evaluieren	PF	20	15	BAH-205-01	Prüfungsvorleistung: Absolvieren der Praxiszeit, Befundbericht oder Vorstellung eines diagnostischen Verfahrens	PF		10	20		15	Zulassung nach 30 ECTS	
					BAH-205-02	Bericht (Teil 1: Heilpädagogisches Gutachten; Teil 2: Praktikumsbericht)	PF				B			
BAH-206	Beraten und Kooperieren	PF	10	0	BAH-206-01	Prüfungsvorleistung: regelmäßige Teilnahme von 80%	PF		8	10		0	Zulassung nach 30 ECTS	
					BAH-206-02	Berufspraktische Übung oder mündliche Prüfung	PF				Ü, M			
BAH-207	Begleiten und Partizipation ermöglichen	PF	15	15	BAH-207-01	Begleiten und Partizipation ermöglichen	PF		11	15	Pf	15	Zulassung nach 30 ECTS	
BAH-208	Erziehen und Fördern	PF	15	15	BAH-208-01	Erziehen und Fördern	PF		12	15	Ü	15	Zulassung nach 30 ECTS	
BAH-209	Heilpädagogisches Praxisprojekt I	PF	15	15	BAH-209-01	Prüfungsvorleistung: Absolvieren der Praxiszeit	PF		3	15		15	Zulassung nach 90 ECTS	
					BAH-209-02	Bericht	PF				B			
BAH-210	Heilpädagogisches Praxisprojekt II	PF	15	15	BAH-210-01	Prüfungsvorleistung: Absolvieren der Praxiszeit	PF		3	15		15	Zulassung nach 90 ECTS	
					BAH-210-02	Mündliche Prüfung	PF				M			
BAH-211	Wissenschaft anwenden	PF	15	15	BAH-211-01	Wissenschaft anwenden	PF		10	15	P	15	Zulassung nach 120 ECTS	
BAH-212	Inklusiv bilden und begleiten II	PF	15	15	BAH-212-01	Inklusiv bilden und begleiten II	PF		10	15	H	15	Zulassung nach 120 ECTS	
BAH-213	Kooperieren und Leiten	PF	15	15	BAH-213-01	Kooperieren und Leiten	PF		10	15	M	15	Zulassung nach 120 ECTS	
BAH-214	Bachelor-Abschluss	PF	15	30	BAH-214-01	Prüfungsvorleistung: Präsentation	PF				P		Zulassung nach Abschluss von 12 Modulen	
					BAH-214-02	Bachelor-Arbeit	PF		2	15	BAA	30		
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt				150										
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt				60										
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt				150										
Σ=Cr /Bachelor-Abschluß				210										

Legende der Abkürzungen (Art, Form der Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungen):

Art^M	Art eines Moduls (PF/WP)
CP^M	Credits eines Moduls
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote
Gew.^M	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung
Art	Art eines Teilmoduls (PF/WP)
CP	Credits eines Teilmoduls oder einer Modulprüfung
Gew.	Gewichtung der Teilmodule im Modul
Gew.	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung
PF	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul
LVA	angebotene Art der Lehrveranstaltung
SWS	Semesterwochenstunden

empf. Sem.	empfohlenes Semester
B	Bericht
BAA/MAA	Bachelor-/Master-Arbeit
BAA mit Ko	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
BÜ	berufspraktische Übung
E	Entwurf
EA	experimentelle Arbeit
EDR	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
H	Hausarbeit
Ko	Kolloquium
Kx	Klausur (x Zeitstunden)

M	Mündliche Prüfung
MAP	mündliche Abschlussprüfung
P	Präsentation (Vortrag)
PA	Projektarbeit
Pf	Portfolio
R	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)
V	Vorlesung
PP	Praxisphase
S	Seminar
Ü	berufspraktische Übung